

hard von Bayern identifizieren<sup>175</sup>. Auch läßt sich das Auftauchen des Namens Wigfried in einer solchen Anordnung nur schwer erklären. Die vier hier übergangenen Brüder in der Generation vor Liuthard von Longwy<sup>176</sup> müßten — will man sie als Geschwister oder als Gemahl und Schwäger der hier angenommenen und mit X bezeichneten Tochter Adalberts von Metz und Liutgards einsetzen — dann außerdem Stiefbrüder Wigfrieds von Verdun oder dessen Schwäger gewesen sein. Im ersteren Falle hätte Wigfried von Verdun in seiner Urkunde sie demnach als *fratres*, im zweiten Falle als seine *affines* bezeichnen müssen, hätte aber keineswegs von *consobrini* bzw. *nepotes*<sup>177</sup> sprechen können. Ein entscheidender Mangel ist zudem auch hier wieder, daß Graf Gerhard, der Bruder Adelheids und Adalberts, als direkter Nachkomme Wigerichs und Kunigundes aufgefaßt wird und daß er dann in der Luxemburgerin Eva eine Verwandte 6. Grades (kanon. Zählung 4 : 2) zur Frau gehabt hätte, ja, daß folglich eine engere verwandtschaftliche Bindung als bei Otto und Irmingard von Hammerstein vorgelegen hätte, — eine gerade für die Zeit Heinrichs II. undenkbare Unterstellung. Für das Bindeglied — Gerhard vom Elsaß — kann schließlich keine plausible Begründung vorgebracht werden. Diese Einordnung ist pure Hypothese.

SCHENK ZU SCHWEINSBERG sah 1904 die Zusammenhänge in der auf S. 126 wiedergegebenen Weise<sup>178</sup>:

Dieses Schema ist in vielem unwirklich. Es versucht, sowohl den Übergang der Grafschaft Metz von den alten Matfriedingern auf die um die Jahrtausendwende lebenden Vorfahren des Hauses Lothringen als auch die Verbindung zu den Egisheimern zu wahren und ebenso — nunmehr zum ersten Male — die Anknüpfung an die Familie des Pfalzgrafen Gottfried zu finden. Daß dabei die Herkunftsfrage für Pfalzgraf (hier Herzog) Gottfried d. Ä. falsch gelöst ist, ergibt sich schon aus den Darlegungen unseres Kapitels II. Ebenso können wir auf Grund jener Untersuchungen die Bestimmung der in der Vita Adelheids von Vilich nicht näher genannten Kinder des Pfalzgrafen als falsch zurückweisen; wir müssen also jene (hier um den Grafen Richard von Metz vermehrte)<sup>179</sup> Gruppe der aus den

---

175 L. Vanderkindere argumentiert, daß Eberhard nicht der Graf des elsässischen Nordgaues gewesen sein könne, weil jener erst nach 967 verstorben sei, Liutgard in ihrer Urkunde von 960 Eberhard aber bereits als verstorben betrauert. Daß zu einer solchen Argumentation der Urkundenpassus über die im Gedächtnis zu berücksichtigenden Personen überspitzt interpretiert werden muß und daß folglich die gesamte Argumentation hinfällig ist, hat schon H. Renn, Das erste Luxemburger Grafenhaus S. 54 ff., dargetan.

176 Vgl. oben S. 101.

177 Vgl. oben S. 93.

178 G. Frh. Schenk zu Schweinsberg, Genealogische Studien S. 363 und S. 365. (In unserer Skizze sind beide Tafeln zusammengefaßt).

179 Oder hat vielleicht Schenk zu Schweinsberg den Grafen Richard von Metz mit jenem in den Verduner Urkunden genannten Grafen Richarius identifizie-